

Enercon Dialogveranstaltung

**1.000 Meter Mindestabstand
eine rechtliche Einordnung**

Thorsten Müller

Bremen, 10. Dezember 2019



**STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT
– ZUKUNFTSWERKSTATT
FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE**

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende



- Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- Beratung in Gesetzgebungsprozessen



ENTWICKLUNG DER DISKUSSION UM 1.000 METER MINDESTABSTÄNDE

Eckpunkte vom 20.09.2019

Fassung nach Klimakabinett

Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030

A. Ausgangslage

Der Schutz des Klimas ist eine große, globale Herausforderung. Seit Beginn der Industrialisierung ist der Ausstoß insbesondere von Kohlendioxid (CO₂) in die Erdatmosphäre konstant angestiegen. Es muss rasch und entschlossen gehandelt werden, um den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich zu begrenzen. Nur wenn dies gelingt, kann es gelingen, die biologische Anpassungsfähigkeit des Planeten und die Lebensgrundlage von Millionen Menschen zu erhalten. Auch bei wirtschaftlicher Betrachtung gilt: Je höher der Temperaturanstieg ist, desto erheblicher sind die Kosten für Klimaschäden sowie die erforderlichen Anpassungskosten an den Klimawandel, die bei weitem die Vermeidungskosten übersteigen.

Deshalb haben sich auf der Weltklimakonferenz 2015 in Paris 197 Staaten dazu verpflichtet, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen sowie spätestens in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts weltweit Treibhausgasneutralität zu erreichen.

Deutschland hat sich gemeinsam mit seinen europäischen Partnern auf ein Verfahren geeinigt, in Europa den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 40% gegenüber 1990 zu verringern. Dazu wurden verbindliche europäische Ziele sowie daraus abgeleitet nationale Ziele vereinbart, die bis 2030 erreicht werden müssen. Deutschland setzt sich zudem mit den meisten Mitgliedsstaaten für das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 in Europa ein.

Diese Herausforderung bis 2030 als Zwischenziel und 2050 als maßgeblichen Horizont bedeuten einen

- 6 x Wind als Wortbestandteil
- Davon 4 x im Zusammenhang mit 1.000 Meter-Abständen

Klimaschutzprogramm 2030 vom 08.10.2019

Mindestabstand von Windenergieanlagen

Bis zu einem Mindestabstand von 1.000 Metern dürfen künftig keine neuen Windkraftanlagen errichtet oder repowert werden. Die Mindestabstandsregelung gilt für reine und allgemeine Wohngebiete, sie gilt auch für dörfliche Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung, auch wenn sie nicht als solche ausgewiesen sind.

Flächenpläne: Die neuen Mindestabstandsregelungen gelten für die bestehenden und die künftigen Flächenpläne. Das heißt, für bestehende Flächenpläne reduzieren sich die dort ausgewiesenen Windflächen insoweit. Die Pläne bleiben im Übrigen erhalten. Die neuen Mindestabstandsregelungen gelten nicht für diejenigen Flächenpläne, die zwischen dem 1.1.2015 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden sind.

Opt out: Innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Neuregelung kann ein Bundesland geringere Mindestabstandsflächen gesetzlich festlegen. Die bestehende Abstandsregel 10H in Bayern bleibt erhalten.

Unabhängig davon erhalten Kommunen unbefristet die Möglichkeit, geringere Mindestabstände festzulegen. Die Kommunen sollen künftig eine finanzielle Beteiligung am Betrieb von Windrädern erhalten. Diese kann erhöht werden, wenn die Kommunen von ihrem Opt-Out-Recht Gebrauch machen. Der Entwurf des Grundsteuerreformgesetzes sieht das bereits vor. Das kann durch einen gesonderten Hebesatz noch verstärkt werden.

Windenergie auf See:

„Aufgabenliste“ zur Schaffung von Akzeptanz vom 07.10.2019

Akzeptanzmaßnahmen			
	Maßnahme	Akteur	Umzusetzen
a.	Umsetzung der Abstandsregelungen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung im Baugesetzbuch gemäß Beschluss zu den Eckpunkten des Klimaschutzprogramms vom 20.9.2019	BMI	2019
b.	Zügige Verabschiedung der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie die schnelle Zulassung von bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung (BNK)	BMVI Länder, Deutsche Flugsicherung	Verabschiedung der AVV noch 2019 Zulassung von BNK-Anlagen ab Frühjahr 2020
c.	Stärkere Beteiligung der Kommunen am Betrieb von Windenergieanlagen (im Rahmen des Grundsteuerreformgesetzes, u.a. durch einen gesonderten Hebesatz)	BMF	2019

Quelle: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/staerkung-des-ausbaus-der-windenergie-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=12

1. Referentenentwurf des Kohleausstiegsgesetzes v. 12.11.19

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft
und Energie

zur Beendigung der Kohleverstromung
(Kohleausstiegsgesetz)

Änderung des Baugesetzbuchs

Im Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017
(BGBl. I S. 3634) wird nach § 35 folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Windenergieanlagen im Außenbereich

(1) Der Zulässigkeit einer Windenergieanlage nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 steht ein öffentlicher Belang entgegen, wenn das Vorhaben in einem Mindestabstand von weniger als 1000 Metern zur zulässigen Wohnbebauung in einem im Bebauungsplan festgesetzten reinen oder allgemeinen Wohngebiet oder zur zulässigen zusammenhängenden Bebauung mit mehr als fünf Wohngebäuden in einem festgesetzten Dorfgebiet oder in

Strukturrentwicklungsgebiet

2. Entwicklung eines Instrumentenmixes, der wirtschaftliche, ökologische und soziale Ziele

- 42 -

einem Gebiet, welches gemäß § 34 Absatz 2 nach der Eigenart der näheren Umgebung einem Dorfgebiet entspricht, errichtet werden soll. Satz 1 gilt auch für Vorhaben, die im Mindestabstand von weniger als 1000 Metern zur zulässigen zusammenhängenden Bebauung mit mehr als fünf Wohngebäuden in einem Gebiet nach § 34 Absatz 2, welches nach der Eigenart der näheren Umgebung einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet entspricht, errichtet werden sollen. Der Mindestabstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Gebiet im Sinne des Satzes 1 und 2 zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann. Die Länder können durch bis zum [Datum einfügen: 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] zu verkündende Landesgesetze abweichend von den Sätzen 1 und 2 für den Mindestabstand einen geringeren Wert als 1000 Meter bestimmen; die bundesgesetzliche Regelung des § 35a bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn für Windenergieanlagen nach § 35 eine planerische Steuerung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 oder Satz 3, auch in Verbindung mit § 249 Absatz 1 oder 2 oder § 5 Absatz 2b, wirksam besteht und der betreffende Flächennutzungs- oder Raumordnungsplan zwischen dem 1. Januar 2015 und dem [Datum einfügen: sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] wirksam geworden oder in Kraft getreten ist. Satz 1 findet ebenfalls entsprechend Anwendung, wenn nach dem [Datum einfügen: sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] ein Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan im Sinne des Satzes 1 geändert oder ergänzt wird und hierbei für Windenergieanlagen keine planerische Steuerung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 oder Satz 3, auch in Verbindung mit § 249 Absatz 1 oder 2 oder § 5 Absatz 2b vorgenommen wird.

(3) Sofern für Windenergieanlagen nach § 35 eine planerische Steuerung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 oder Satz 3, auch in Verbindung mit § 249 Absatz 1 oder 2 oder § 5 Absatz 2b, bis zum 1. Januar 2015 erfolgt ist, gelten diese Pläne unbeschadet des Absatzes 1 fort.

(4) Die Vorschrift des § 15 Absatz 3 ist, sofern Absatz 2 keine Anwendung findet, zusätzlich auch mit der Maßgabe anwendbar, dass der Antrag der Gemeinde nach § 15 Absatz 3 Satz 1 bis zum [Datum einfügen: sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] zulässig ist.

(5) Soweit für Zulassungsentscheidungen für Windenergieanlagen nach § 35 vor Ablauf des [Datum einfügen: Kabinettschluss dieses Gesetzes] bei der zuständigen Behörde ein Antrag eingegangen ist, ist das Baugesetzbuch in seiner bis zum [Datum einfügen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

(6) Die Gemeinden können bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Flächennutzungsplänen, die nach dem [Datum einfügen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] in Kraft treten, im Rahmen der geltenden Fassung des § 15 Absatz 3 Satz 1 auch für Windenergieanlagen nach § 35a einen Mindestabstand von weniger als 1000 Metern zur zulässigen Wohnbebauung in einem im Bebauungsplan festgesetzten reinen oder allgemeinen Wohngebiet oder zur zulässigen zusammenhängenden Bebauung mit mehr als fünf Wohngebäuden in einem festgesetzten Dorfgebiet oder in einem festgesetzten Strukturrentwicklungsgebiet festsetzen; die bundesgesetzliche Regelung des § 35a bleibt im Übrigen unberührt.

Dörfliche Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung

- Unklar, keine Anknüpfung an bestehende Rechtskategorien
- Übersetzung im 1. BMWi-RefE:
„oder zur zulässigen zusammenhängenden Bebauung mit mehr als fünf Wohngebäuden in einem Dorfgebiet oder in einem Gebiet, welches gemäß § 34 Absatz 2 nach der Eigenart der näheren Umgebung einem Dorfgebiet entspricht“

2. Referentenentwurf des Kohleausstiegsgesetzes v. 26.11.19

- 8 -

Bearbeitungsstand: 26.11.2019 16:32 Uhr

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung
- Artikel 2 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
- Artikel 3 Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung
- Artikel 4 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung
- Artikel 6 Beihilferechtlicher Vorbehalt
- Artikel 7 Inkrafttreten

3. Referentenentwurf des Kohleausstiegsgesetzes v. 03.12.19

- 8 -

Bearbeitungsstand: 03.12.2019 18:40 Uhr

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohlereduzierungsgesetz- KRG) |
| Artikel 2 | Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes |
| Artikel 3 | Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung |
| Artikel 4 | Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes |
| Artikel 5 | Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung |
| Artikel 6 | Beihilferechtlicher Vorbehalt |
| Artikel 7 | Inkrafttreten |

VERFASSUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT DES § 35A BAUGB-E?

Dörfliche Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung



Tagesspiegel Background Energie & Klima <info@background.tagesspiegel.de>
 +Abstandsregeln für Windkraftanlagen wahrscheinlich verfassungswidrig+

Thorsten Müller

lesen diese Nachricht am 21.:

21. November 2019

www.energie-und-management.de 6



Windkraft-Abstandsregeln möglicherweise verfassungswidrig

Die Stiftung Umweltenergierecht hält die Abstandsregeln für Windkraftanlagen für verfassungswidrig, weil sie nicht für alle Baugebietstypen gelten. Auch die SPD will weg davon. **VON SUSANNE HARMSEN**

WINDKRAFT ONSHORE. Thorsten Müller, wissenschaftlicher Leiter der Stiftung Umweltenergierecht, hält die Pläne des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) zu einer Mindestabstandsregelung für Windkraftanlagen für nicht durchsetzbar. Nach der jetzt entworfenen Regelung im Baugesetzbuch soll der Mindestabstand von 1.000 Metern nur für drei Baugebietstypen gelten und nicht für alle. Da kein zulässiger Unterscheidungsgrund dafür genannt sei, wäre die Festlegung verfassungsrechtlich problematisch, sagt der Energierechtsexperte.

Bereits im Klimapakete waren die drei Gebietstypen „reine und allgemeine Wohngebiete und dörfliche Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung“ genannt, nicht aber Kleinsiedlungsgebiete oder besondere Wohngebiete, die doch ebenso schutzbedürftig seien. Zudem sind nicht alle Dörfer Dorfgemeinschaften. Für Dorfgemeinschaften ist die land- oder forstwirtschaftliche Prägung kennzeichnend. „Insgesamt behandelt die Mindestabstandsregelung aus dem BMWi wesentlich Gleiches ungleich und wesentlich Ungleiches gleich. Das dürfte verfassungsrechtlich nicht zulässig sein“, urteilt Müller.

chen“, kündigte der für Energiefragen zuständige Fraktionsvize Matthias Miersch an. „Wir wollen Windkraft an Land, um die Energiewende voranzubringen.“ Es müsse einen belastbaren Ausbaupfad der erneuerbaren Energien geben, wie das Ziel von 65 % im Jahr 2030 erreicht werden könne.

Scharfe Kritik kam auch von der Linken. Deren Energiepolitiker Lorenz Gösta Beutin sprach von „irrsinnigen Abstandsregeln“. Beutin sagte, es dürften auf keinen Fall feste Abstandsregeln eingeführt werden. Stattdessen müsse durch Beteiligung der Kommunen an den Gewinnen der Windenergie über eine Konzessionsabgabe für mehr Akzeptanz bei den Menschen gesorgt werden. Miersch begrüßte einen Zehn-Punkte-Plan seines Parteikollegen Stephan Weil. Um den Kollaps der Windbranche zu vermeiden, hatte Niedersachsens Ministerpräsident zu Beginn dieser Woche zehn Maßnahmen zum Gegensteuern vorgeschlagen – etwa ein gesetzlich festgeschriebenes jährliches Ausbauziel sowie günstigere Stromtarife für Nachbarn von Windparks.

Die zunehmende Kritik an den geplanten Abstandsregeln kommt durch eine neue Fra-

dergewende, so die UBA-Experten, sind nicht weniger, sondern „dringend mehr und vor allem tatsächlich nutzbare Flächen“ für den Bau von Windturbinen an Land unverzichtbar. Ansonsten könne die Bundesregierung, ihr selbst gestecktes Ziel eines 65-prozentigen Anteils grüner Energien an der Stromerzeugung bis 2030 „deutlich verfehlen“.

Die jüngste UBA-Analyse hatte die bundesweit vorhandenen Fläche für den Windkraftausbau erfasst und systematisch analysiert. Bereits in diesem Frühjahr hatte das Umweltbundesamt eine Untersuchung vorgelegt, die besagte, dass mit neuen Abstandsregeln wie der nun geplanten 1.000-Meter-Vorgabe bundesweit bis zu 50 Prozent der Potenzialflächen für die Windenergienutzung wegfallen würden.

Diese Ergebnisse haben insbesondere Teile der Unionsfraktion und führende Mitarbeiter im Bundeswirtschaftsministerium unbeeindruckt gefallen. Aus ihren Reihen wird seit Wochen vehement für den neuen Mindestabstand vor und hinter den Kulissen agiert.

Kleine Pettisse aus der UBA-Untersuchung: Nach dieser Analyse besteht bei der derzeit

swidrig
ler
bei
Hürde
rig sein.
gelten,

einlich
stands von
re Typen
on enthalten
(BauGB)

ich, weil

Sachgerechte Differenzierung, u.a. Dorf- und Mischgebiete?

§ 5 Dorfgebiete

(1) Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden

Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Mischgebiete

(1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Sachgerechte Differenzierung, u.a. Dorf- und Mischgebiete?

§ 5 Dorfgebiete

(2) Zulässig sind

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,

2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,

3. sonstige Wohngebäude,

4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,

5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

§ 6 Mischgebiete

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,

2. Geschäfts- und Bürogebäude,

3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

Sachgerechte Differenzierung, u.a. Dorf- und Mischgebiete? (II)

§ 5 Dorfgebiete

(2) Zulässig sind

(...)

6. sonstige Gewerbebetriebe,
7. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
8. Gartenbaubetriebe,
9. Tankstellen.

(3) Ausnahmsweise können Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 zugelassen werden

§ 6 Mischgebiete

(2) Zulässig sind

(...)

4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen,
8. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind

Sachgerechte Differenzierung, 5 Wohngebäude?

- Was macht „dörfliche Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung“ aus?
 - Strukturen: mehr als ein oder wenige Teile, die im Zusammenhang stehen und dadurch „mehr als die Summe der Einzelteile“ sind
 - Signifikant: ein deutlich erhöhter Anteil
- Schon die Kombination der Begriffe legt nahe, dass es nicht um Einzelgehöfte und Splittersiedlungen gehen sollte.

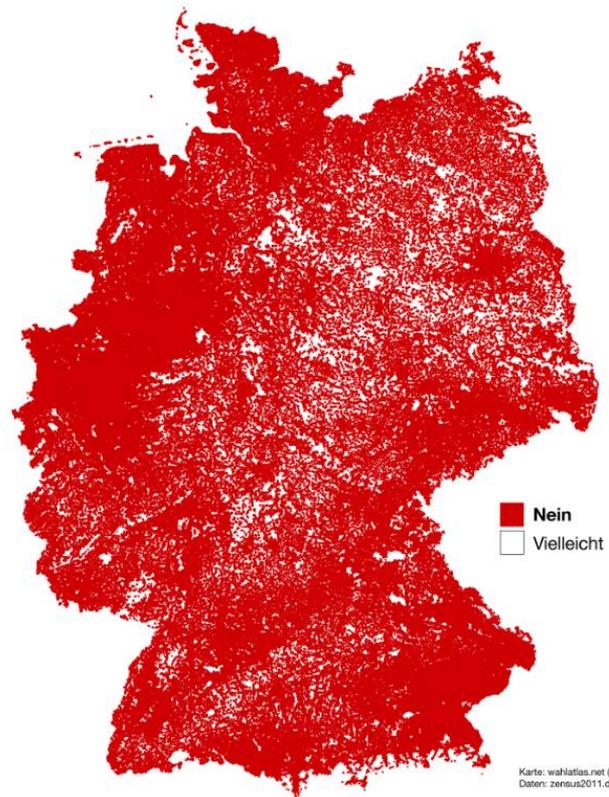
Sachgerechte Differenzierung, 5 Wohngebäude?

- Aus rechtlicher Perspektive ist die Vergleichbarkeit mit reinen und allgemeinen Wohngebieten oder eine ausreichende Unterscheidbarkeit zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten entscheidend
- Dazu wäre erforderlich:
 - ein „Bebauungszusammenhang von einigem Gewicht“,
 - der strukturell reinen und allgemeinen Wohngebieten entspricht und
 - nur solche bauliche Nutzungen aufweisen, die in reinen und allgemeinen Wohngebieten zulässig sind oder sich von den anderen unterscheiden

WELCHE FOLGEN HÄTTEN DIE 1.000 METER MINDESTABSTÄNDE?

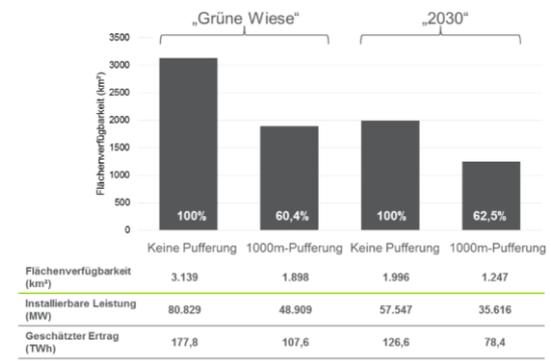
Kann ich hier etwas bauen, das mindestens 1000m vom nächsten Einwohner entfernt ist?

Basierend auf den 100m-Gitterzellen des Zensus 2011 mit mindestens 3 Einwohnern



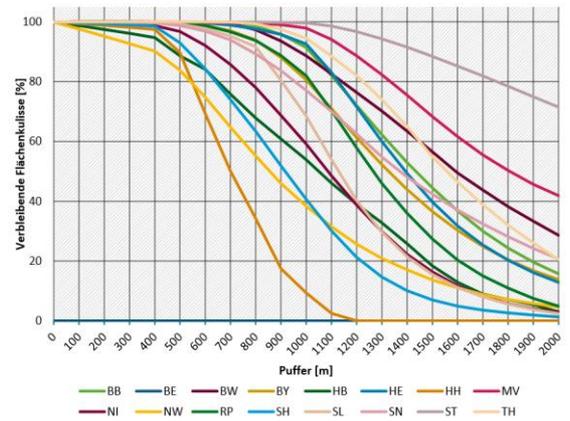
<https://t.co/v4qUQtQwui>

NAVIGANT A Guidehouse Company |
 Fraunhofer III |
 Wissenschaftliche Fundierung der Beratungen zu Abstandsregelungen bei Windenergie an Land



CLIMATE CHANGE Flächenanalyse Windenergie an Land

Abbildung 30: Verbleibende Flächenanteile je Bundesland nach Pufferung der Wohnbauflächen in Abhängigkeit vom Pufferradius



https://www.bmwj.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/wissenschaftliche-fundierung-der-beratungen-zu-abstandsregelungen-bei-windenergie-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=4

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/climate_change_38_2019_flaechenanalyse_windenergie_an_land.pdf

Mittelbar: Fehlerquelle für die Konzentrationszonenplanung

- § 35a BauGB-E sollte nicht nur planerisch ausgewiesene Flächen umfassen, sondern auch sog. „faktische“ Dorfgebiete

einem Gebiet, welches gemäß § 34 Absatz 2 nach der Eigenart der näheren Umgebung einem Dorfgebiet entspricht, errichtet werden soll. Satz 1 gilt auch für Vorhaben, die im Mindestabstand von weniger als 1000 Metern zur zulässigen zusammenhängenden Bebauung mit mehr als fünf Wohngebäuden in einem Gebiet nach § 34 Absatz 2, welches nach der Eigenart der näheren Umgebung einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet entspricht, errichtet werden sollen. Der Mindestabstand bemisst sich von der Mitte des

- Können die Planungsträger fehlerfrei feststellen, welche Siedlungsstrukturen einen Mindestabstand auslösen und welche nicht?

Quelle für Unzufriedenheit und sinkende Akzeptanz?

Dorf A

- Keine Bauleitplanung
- Eine Kirche
- Ein Dorfgemeinschaftshaus
- Ein Sportplatz
- Ein Feuerwehrhaus
- Zwei Gasthöfe
- 37 Wohnhäuser mit Nebengebäuden
- Eine Schreinerei
- Eine Bauernhof

Mindestabstand

Dorf B

- Keine Bauleitplanung
- Eine Kirche
- Ein Dorfgemeinschaftshaus
- Ein Sportplatz
- Ein Feuerwehrhaus
- Zwei Gasthöfe
- 37 Wohnhäuser mit Nebengebäuden
- Eine Bäckerei
- **Kein** Bauernhof (mehr)

Kein
Mindestabstand

Quelle für Unzufriedenheit und sinkende Akzeptanz? (II)

§ 5 Dorfgebiete

(2) Zulässig sind

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,

2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,

3. sonstige Wohngebäude,

4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,

5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

§ 6 Mischgebiete

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,

2. Geschäfts- und Bürogebäude,

3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

**WENN MINDESTABSTÄNDE, DANN
MIT ANDERER FUNKTION?**

1.000 Meter-Abstand als subsidiärer Auffangtatbestand?

Tagesspiegel Background Energie & Klima <info@background.tagesspiegel.de> Thorsten Müller

+ SPD-Kandidaten wollen noch mal ans Klimapaket ran +

h diese Nachricht am 21.11.2019 13:51 weitergeleitet.

Background Standpunkt



Thorsten Müller,
wissenschaftlicher
Leiter der Stiftung
Umweltenergierecht

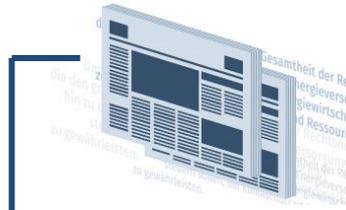
Mindestabstände nicht als Konkurrenz,
sondern als Ergänzung gestalten

Für Empörung hat der Entwurf des
Bundeswirtschaftsministeriums für einen neuen
Paragrafen 35a Baugesetzbuch gesorgt. Damit soll ein
**1000-Meter-Mindestabstand von Windrädern zu
Wohnbebauung umgesetzt werden. Aus
rechtswissenschaftlicher Perspektive erscheint das
Vorgehen nicht zielführend, schreibt Thorsten Müller in
seinem Standpunkt. Mindestabstände sollten besser als
ergänzende Maßnahmen gestaltet werden.**

Neben einer **grundsätzlichen Ablehnung** der Pauschalabstände geht es in der
Diskussion um viele Details, wie die Frage nach der Anzahl der Wohnhäuser, die
erforderlich sein sollen, um aus einem Dorfgebiet die politisch vereinbarte
„**dörfliche Struktur** mit signifikanter Wohnbebauung“ zu machen. Dabei verliert die
Diskussion aber die Frage nach der Sinnhaftigkeit der grundsätzlichen Konzeption

[https://background.tagesspiegel.de/energie-
klima/mindestabstaende-nicht-als-konkurrenz-sondern-als-
ergaenzung-gestalten](https://background.tagesspiegel.de/energie-klima/mindestabstaende-nicht-als-konkurrenz-sondern-als-ergaenzung-gestalten)

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergie recht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen

Webseite

www.umweltenergie recht.de als

Informationsportal

Social Media

aktuelle Informationen auf Facebook und Twitter



Stiftung Umweltenergierecht

Thorsten Müller

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-00

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @tmueller_wue/@stiftung_uer

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469